

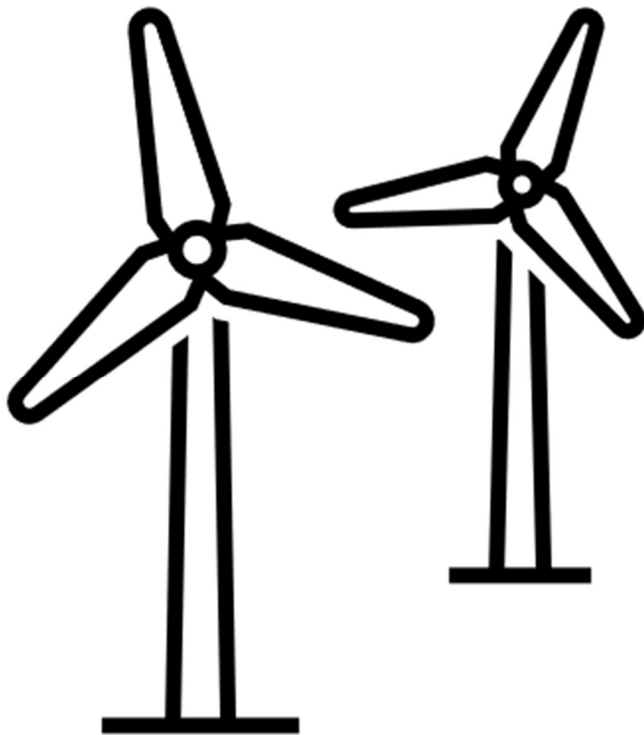


Stadt Neumarkt i. d. OPf.

Gesamträumliches Konzept Windenergie

Abschlussbericht

-Kurzversion-



Fassung vom 10.01.2024

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Stadt Neumarkt in der Oberpfalz
vertreten durch
den Oberbürgermeister Markus Ochsenkühn

Rathausplatz 1
92318 Neumarkt in der Oberpfalz

Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: Jeroen Erhardt
Stadtplaner ByAK

Adrian Merdes
Stadtplaner ByAK

Planstand: Fassung vom 10.01.2024-**Kurzversion-**

A	ABSCHLUSSBERICHT	4
A.1	ANLASS	4
A.2	AUSGANGSLAGE	4
A.3	ARBEITSSTAND REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG	5
A.4	GESAMTRÄUMLICHES KONZEPT WINDKRAFT	6
A.4.1	<i>Überprüfung des Kriterienkatalogs</i>	<i>6</i>
A.4.2	<i>Anwendung weiterer flächendeckender Kriterien</i>	<i>8</i>
A.4.3	<i>Verbleibende Flächen nach A.4.1 und A.4.2</i>	<i>10</i>
A.4.4	<i>Berücksichtigung weiterer Aspekte (flächenbezogene Abwägung)</i>	<i>10</i>
A.4.5	<i>Beurteilung der Eignungsflächen</i>	<i>14</i>
A.4.6	<i>Flächenbilanz.....</i>	<i>15</i>
A.5	FAZIT	16
B	RECHTSGRUNDLAGEN UND QUELLEN	18
B.1	RECHTSGRUNDLAGEN	18
B.2	QUELLEN	18
C	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	19

A Abschlussbericht

A.1 Anlass

Durch die umfassenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Errichtung von Windkraftanlagen, dem sog. Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) mit Auswirkungen auf die Vorgaben in unterschiedlichen Einzelgesetzen, hat sich gerade für Kommunen in Bayern eine anspruchsvolle Herausforderung im Umgang mit Windkraftflächen ergeben. So müssen in Bayern bis 2027 1,1% und bis 2032 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Ein Verfehlen dieser Ziele führt zu einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dies würde eine „uneingeschränkte Privilegierung“ bedeuten, also eine Aufhebung aller Abstandsregelungen über den Immissionsschutz hinaus. Die Aufgabe, geeignete und ausreichende Windenergiegebiete auszuweisen, obliegt in Bayern den Regionalen Planungsverbänden. Die zu erreichenden Flächenanteile wurden dabei auf die Ebene der Regionalen Planungsverbände heruntergebrochen. Im Rahmen der jeweiligen Fortschreibungsverfahren liegt es an den Kommunen, ihre Interessen einzubringen. Die Stadt Neumarkt hat dazu das vorliegende „Gesamträumliche Konzept Windkraft“ beauftragt, dessen Ergebnis am 09.11.2023 im Stadtrat vorgestellt wurde. Als Ergebnis wurden die nach den konzeptionellen Ergebnissen der Stadt am besten geeigneten Flächen als Eignungsflächen bestimmt und an den Regionalen Planungsverband gemeldet.

A.2 Ausgangslage

Die Stadt Neumarkt in der Oberpfalz verfügt über einen gültigen sachlichen Teilflächennutzungsplan zum Thema Windkraft aus dem Jahr 2013. Dieser weist eine Fläche von 24 ha im Nordosten der Stadt aus. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf die ausgewiesene Konzentrationszone beschränkt, außerhalb sind Windenergieanlagen nicht zulässig (Ausschlusswirkung). Der sachliche Teilflächennutzungsplan entfaltet somit eine Steuerungswirkung für die Stadt Neumarkt in der Oberpfalz.

Der bestehende sachliche Teilflächennutzungsplan behält seine Steuerungswirkung bis er durch die ausgewiesenen Windenergiegebiete des Regionalen Planungsverbandes abgelöst wird (spätestens 2027). Anschließend sind Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen des Regionalen Planungsverbandes privilegiert.

Der aktuelle sachliche Teilflächennutzungsplan weist einen Anteil von 0,3 % der Stadtfläche als Konzentrationszonen aus. Die vom Regionalen Planungsverband zu erreichenden Flächenziele von 1,1 % bis 2027 und 1,8 % bis 2032 können zwar nicht direkt auf die Ebene der Stadt heruntergebrochen werden, da die Möglichkeiten zur Ausweisung von Flächen unterhalb der Gemeinden einer Region unterschiedlich ausfallen, sie können jedoch als Referenzwert angesehen werden.

Um als Stadt einen geeigneten Anteil zur Erreichung der Flächenziele beitragen zu können, wird es daher notwendig weitere geeignete Flächen im Stadtgebiet zu identifizieren.

A.3 Arbeitsstand Regionaler Planungsverband Regensburg

Als Grundlage zur Bestimmung geeigneter Flächen der Stadt Neumarkt i. d. OPf. wurde der Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Regensburg herangezogen (Stand vom 01.12.2022).

Harte Ausschluss (HK) - und Restriktionskriterien (RK) Windenergienutzung in der Region Regensburg (Zwischenstand: 01.12.2022)		
Siedlungsflächen	Umgriff /Abstand /Puffer	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	HK	800 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
Sondergebiete (außer Windkraft) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 79/409/EWG)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2000 m)
Landschafts- und Denkmalschutz		
Natura 2000-Gebiete (SPA und FFH-Gebiete) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	HK	flächenhaft
Landschaftsbildbewertung - Stufe 5 (gem. LfU)	RK	flächenhaft
Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zone I+II+IIIa)	HK	flächenhaft
Forstwirtschaft		
Naturwaldreservat	HK	flächenhaft
Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen, Bundes- Staats- u. Kreisstraßen	HK	100 m
Bahntrassen	HK	100 m
Hochspannungsfreileitungen	HK	100 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft
Bodenschätze		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugruben	HK	flächenhaft
Sonstige Kriterien		
Wind-/Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft

Abbildung 1: Kriterienkatalog Regionaler Planungsverband Regensburg (Arbeitsstand vom 01.12.2022)

Als Resultat aus der Anwendung der Kriterien dieses Arbeitsstandes ergeben sich laut Regionalem Planungsverband Regensburg insgesamt 20 Eignungsflächen innerhalb des Stadtgebietes. Insgesamt beträgt die Fläche der Eignungsflächen 1.503,8 ha.

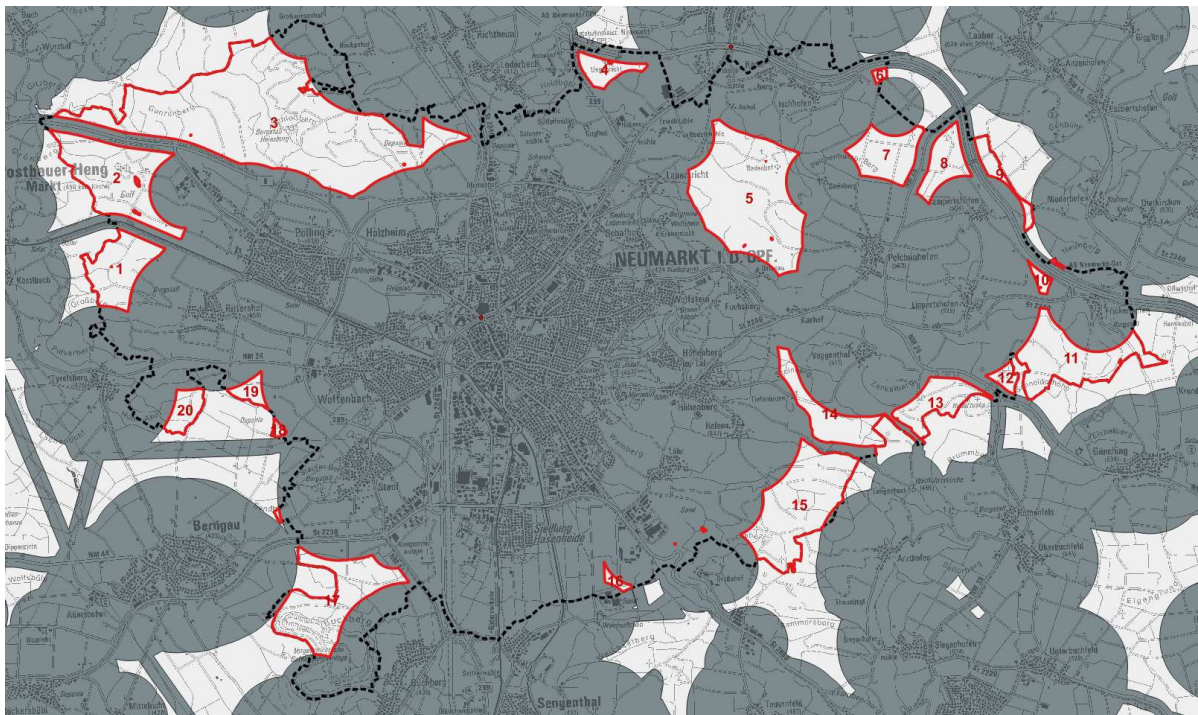


Abbildung 2: Ausschlussflächen des Regionalen Planungsverbandes Regensburg nach Kriterienkatalog vom 01.12.2022 in grau, verbleibende Eignungsflächen in Rot umrandet und nummeriert.)

A.4 Gesamträumliches Konzept Windkraft

A.4.1 Überprüfung des Kriterienkatalogs

Im ersten Schritt wurde die Anwendung der Kriterien aus dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbands Regensburg überprüft. Dabei wurden im Bereich der Siedlungsabstände Diskrepanzen ersichtlich. Diese basieren auf zwei Gegebenheiten. Zum einen sind einige Ortsteile, die durchaus als Innenbereich zu definieren sind (800m Abstand), als Außenbereich berücksichtigt worden (500m Abstand). Dazu gehören Fuchsberg, Labersricht, Lampertshofen und Frickenhofen. Zum anderen wurden mehrere Wohngebäude, sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich, identifiziert, die vom Regionalen Planungsverband bislang unberücksichtigt geblieben sind. Die größeren Ausschlussbereiche nach der Überprüfung der Kriterien schränken die Eignungsflächen weiter ein.



Abbildung 3: Ortsteile Labersicht (oben links), Fuchsberg (oben rechts), Lampertshofen (unten links) sowie Frickenhofen (unten rechts)

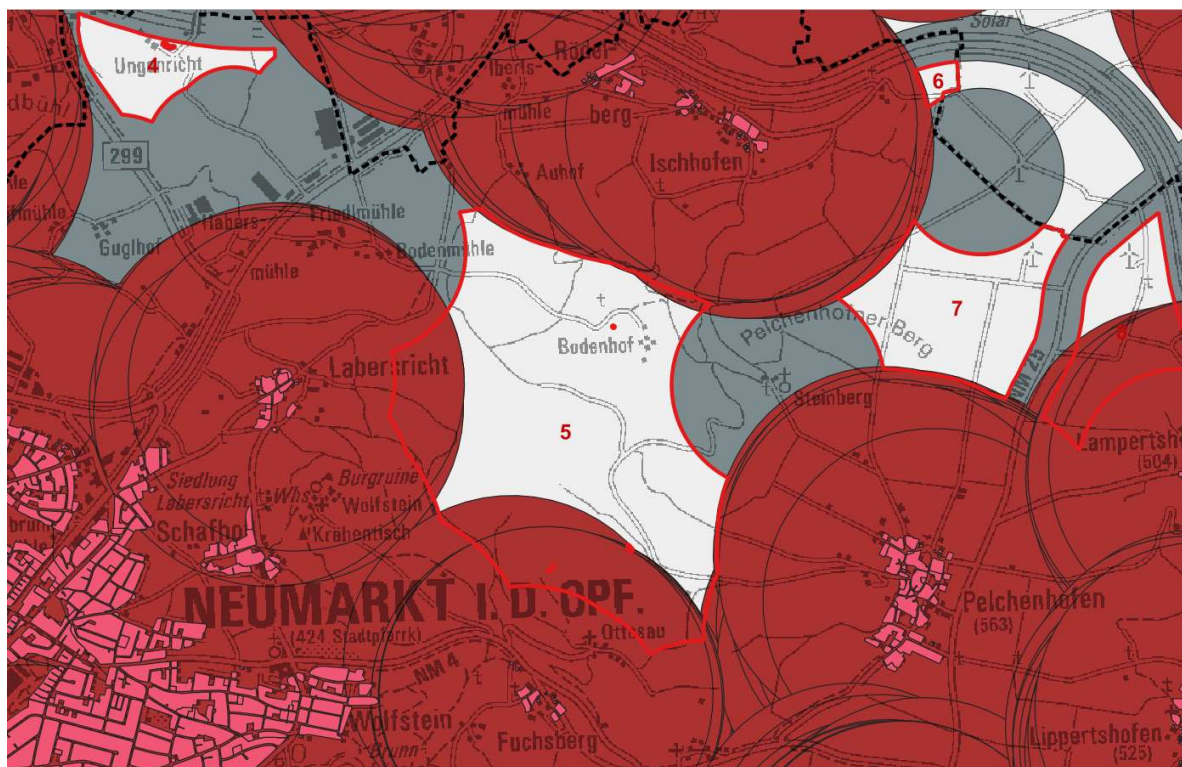


Abbildung 4: Überprüfung des Kriteriums Abstand zum Innenbereich (800m) anhand einer Beispielfläche. Die korrekte Anwendung der Abstände von 800m zu den Innenbereichen Fuchsberg und Labersicht sorgen für eine Verkleinerung der Eignungsfläche 5.

Gesamträumliches Konzept Windkraft

Stadt Neumarkt in der Oberpfalz

Abschlussbericht - Kurzversion - Fassung vom 10.01.2024

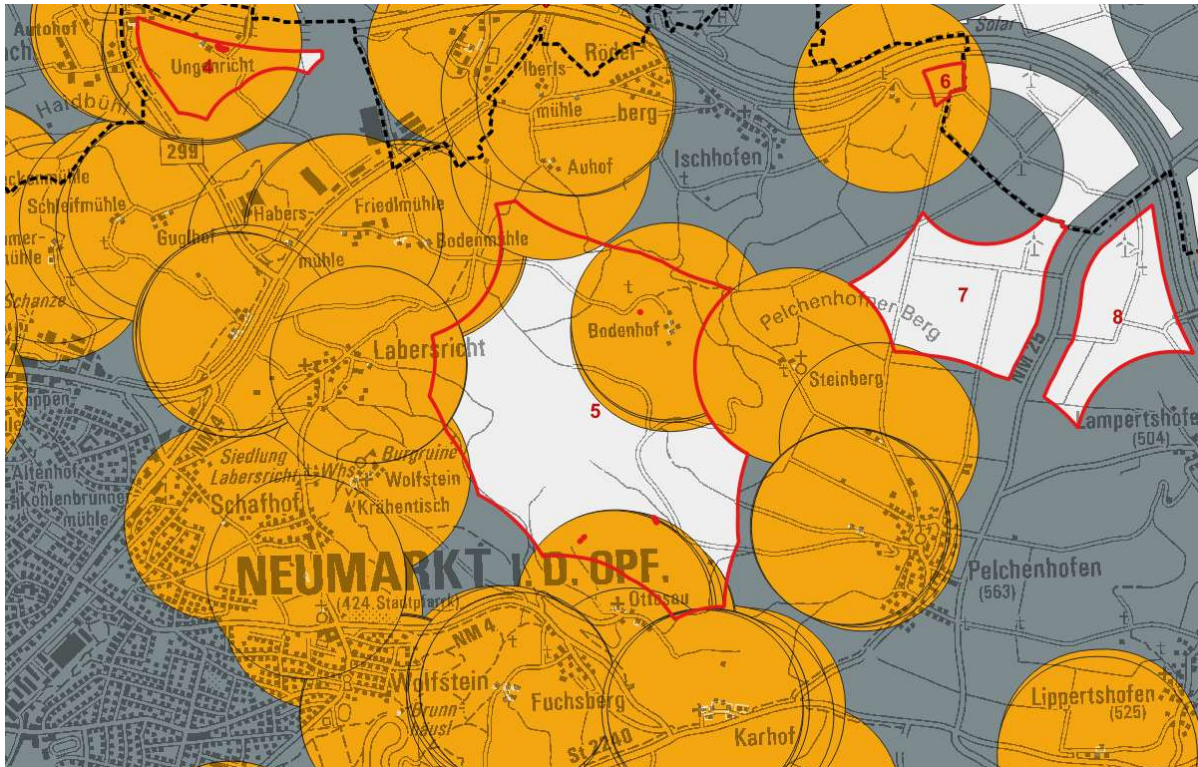


Abbildung 5: Überprüfung des Kriteriums Abstand zum Außenbereich (500m) anhand einer Beispielfläche. Die korrekte Anwendung der Abstände von 500m zu allen Wohngebäuden im Außenbereich sorgen für eine Verkleinerung der Eignungsfläche 5.

Nach der Überprüfung der Siedlungsabstände verbleiben von 1.503,8 ha, die zuvor als geeignet identifiziert wurden noch 1.125,2 ha.

A.4.2 Anwendung weiterer flächendeckender Kriterien

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichte am 05.09.2023 eine überarbeitete Auflage des Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“. In dem Dokument sind einige zu berücksichtigende Belange bei Windenergieanlagen aufgeführt und es wird auf die Standorteignung von Windenergieanlagen eingegangen. Auf Seite 34 wird die Situation in Landschaftsschutzgebieten beschrieben. Nach der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatschG, die eine Ausweisung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich ermöglicht, werden im Merkblatt Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten definiert, die möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen.

„Um die Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete gering zu halten sollen folgende Flächen möglichst nicht in Anspruch genommen werden:

- Flächen der Wertstufen 4 und 5 der Schutzgutkarte Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung des LfU
- Flächen im Abstand von 300 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit hoher Fernwirkung

- Flächen im Abstand von 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung¹

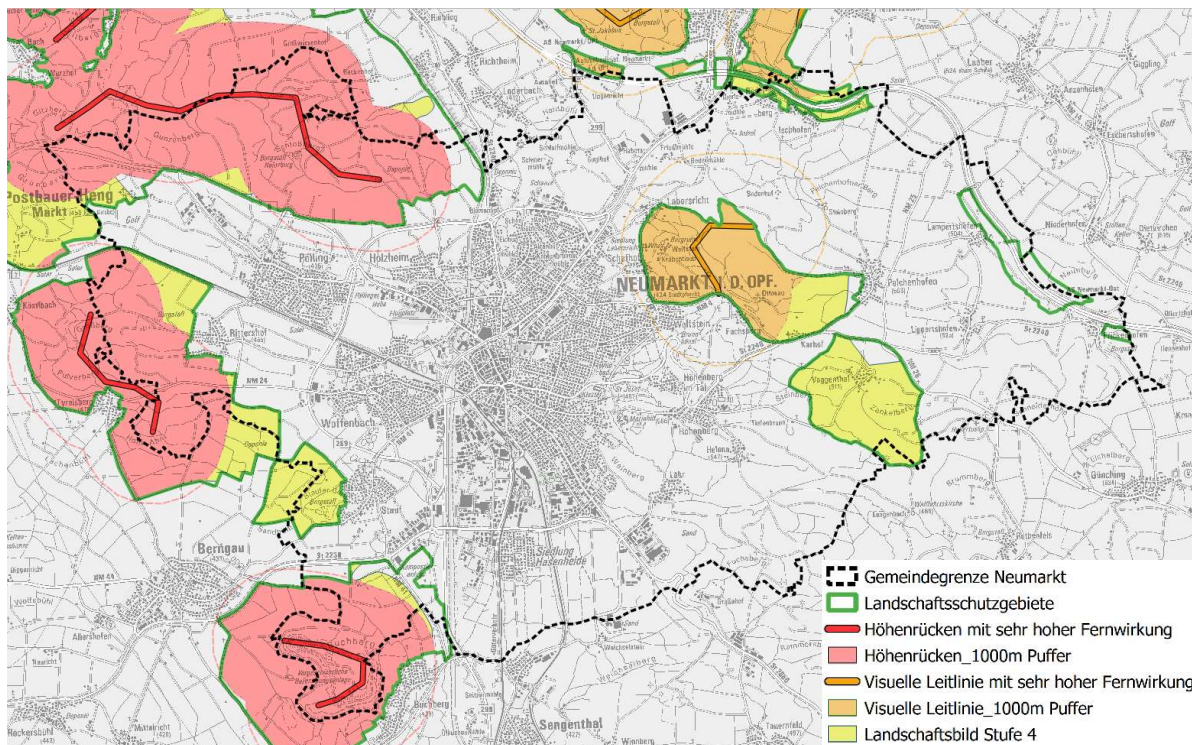


Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiete in Kombination mit Stufe 4 der Schutzgutkarte Landschaftsbild des LfU und Flächen im Abstand von 1.000m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung.

Durch den konsequenten Ausschluss von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die laut Merkblatt nicht in Anspruch genommen werden sollen, fallen in der Konzeption der Stadt Neumarkt in der Oberpfalz weitere Eignungsflächen heraus.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr [05.09.2023] Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan
 Gesamträumliches Konzept Windkraft
 Stadt Neumarkt in der Oberpfalz
 Abschlussbericht - Kurzversion - Fassung vom 10.01.2024

A.4.3 Verbleibende Flächen nach A.4.1 und A.4.2

In der folgenden Abbildung sind die Flächen dargestellt, die nach der Überprüfung des Kriterienkatalogs des Regionalen Planungsverbandes Regensburg sowie der Anwendung des Kriteriums der Landschaftsschutzgebiete als Eignungsflächen verbleiben.

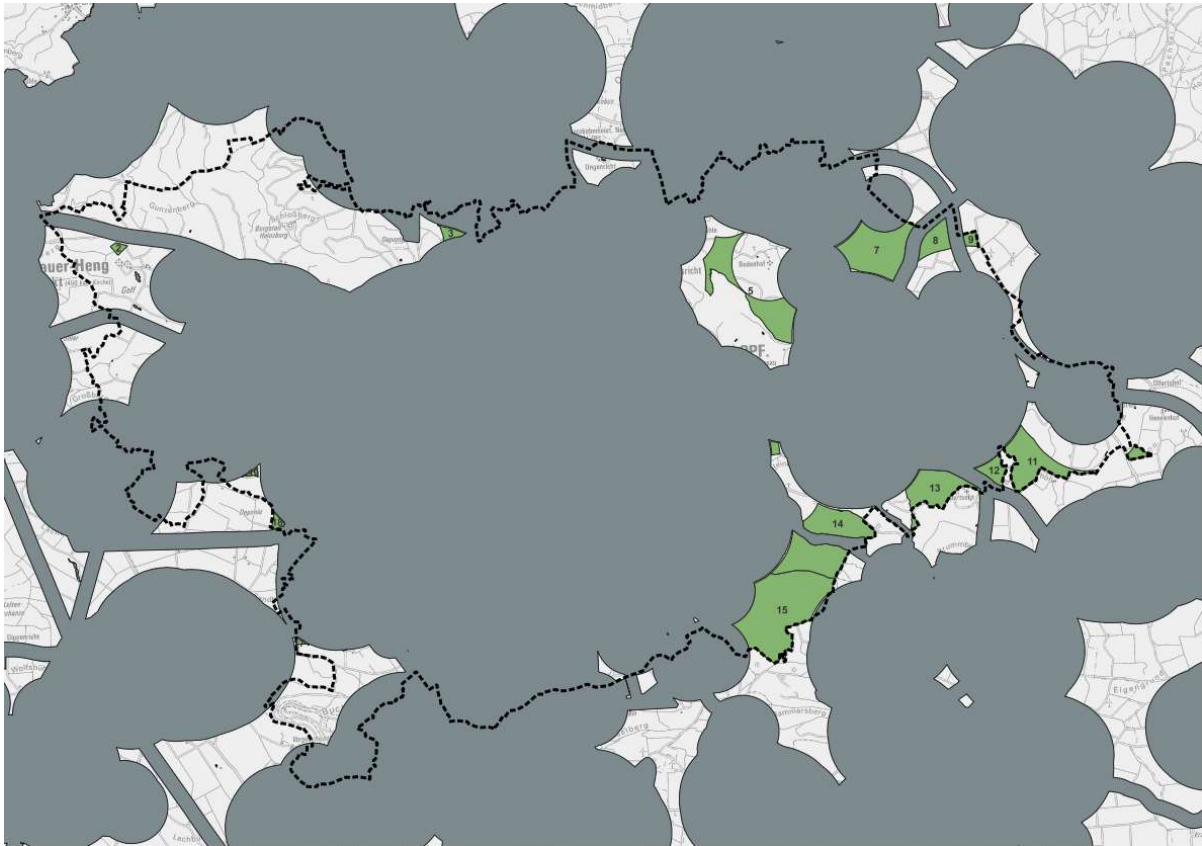


Abbildung 7: Verbleibende Flächen nach Kontrolle der Abstände zu Wohnen und Anwendung des Kriteriums LSG + Abstände zu visuellen Leitlinien und Höhenzügen sowie Stufe 4 Landschaftsbild.

A.4.4 Berücksichtigung weiterer Aspekte (flächenbezogene Abwägung)

A.4.4.1 Landschaftsschutz

Für die Stadt Neumarkt i.d.OPf.z hat das Lengenbachtal zusammen mit der Lengenbachkapelle eine hohe Bedeutung für den Tourismus und als Erholungsgebiet. Zudem liegt das Tal mit seiner Umgebung innerhalb der Wertstufe 4 der Schutzgutkarte Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung des LfU. Durch die Topographie des Tals sind durch Windenergieanlagen größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aufgrund dieser Gegebenheiten hat sich die Stadt vertieft mit dem Schutz des Tals auseinandergesetzt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.11.2023 einen Abstand von 400 m beidseitig des Lengenbachtals beschlossen. Die Flächen entlang des Tals in einem Abstand von 400 m werden daher von der Stadt nicht weiter als Eignungsflächen berücksichtigt.

A.4.4.2 Artenschutz

Die LBV-Kreisgruppe Neumarkt i.d.OPf. hat am 30.11.2022 ein Positionspapier herausgebracht, das insgesamt 10 Gebiete im Landkreis Neumarkt identifiziert, in denen neue Windenergieanlagen aus ihrer Sicht mit besonderer Umsicht geplant werden sollen. Die grob dargestellten Bereiche betreffen die Stadt Neumarkt konkret im Südosten (Fläche 6) sowie im Südwesten (Fläche 10).

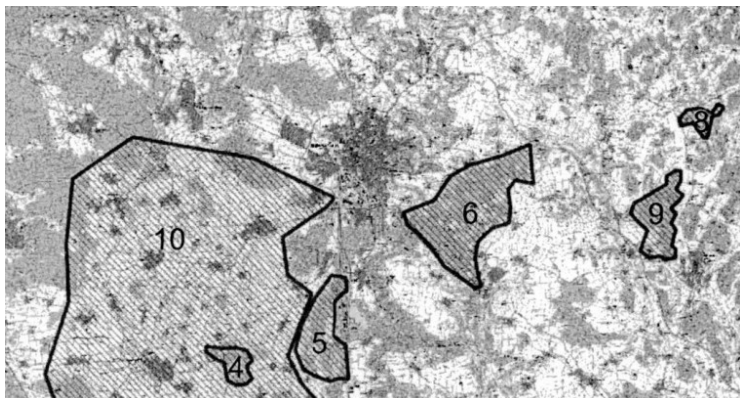


Abbildung 8: Darstellung von ökologisch sensiblen Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht der LBV-Kreisgruppe Neumarkt i.d.OPf.

Innerhalb der Fläche Nr. 6 liegen Erkenntnisse über das Vorkommen verschiedener Arten vor. Dazu gehören der Schwarzstorch, der kleine Abendsegler, sowie Brutvorkommen von Wespenbussard und Uhu.

Zusätzlich wurden Informationen eines lokalen Mitglieds des LBV eingeholt. Diese betreffen ebenfalls den Südosten Neumarkts, aber auch den Nordwesten.



Abbildung 9: Darstellung von Artenvorkommen laut eines lokalen Mitglieds des LBV.

Das Thema Artenschutz hat durch das Windenergiebedarfsgesetz jedoch aus rechtlicher Sicht an Stellenwert eingebüßt. So sind fortan nur Daten zum Artenschutz zu berücksichtigen, wenn sie eine ausreichende räumliche Genauigkeit vorweisen und nicht älter als 5 Jahre sind. Zudem sind geeignete Minderungsmaßnahmen z.B. zum Schutz von Fledermäusen möglich. Eine Einschränkung von Eignungsflächen wird daher auf der Ebene des Gesamträumlichen Konzepts Windkraft nicht vorgenommen, sondern ist in konkreten Genehmigungsverfahren

zu prüfen. Die vorliegenden Daten werden jedoch im Zuge der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt.

A.4.4.3 Kleinteilige Schutzgebiete

Zusätzlich zu den im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverband Regensburg enthaltenen großflächigen Schutzgebieten befinden sich im Stadtgebiet viele kleinteilige Schutzgebiete, die bislang noch keine Berücksichtigung fanden. Zu diesen gehören Ökokontoflächen, Ausgleichsflächen, Biotope und Bodendenkmäler. Vor allem in kumulierter Form werden diese auch im Zuge der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt.

A.4.4.4 Vorbelastung

Durch bestehende Windenergieanlagen ergibt sich eine konkrete Vorbelastung von Gebieten. Geplante Konzentrationszonen der Nachbargemeinden können Indiz für eine zukünftige Vorbelastung von Flächen sein. Beide Aspekte wurden in der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt.

A.4.4.5 Windhöffigkeit

Die Stadt Neumarkt weist in einer Höhe von 140 m Windgeschwindigkeiten von 5,2 bis 7 m/s auf. Die unterschiedlichen Eignungsflächen bewegen sich innerhalb dieser Spannweite und sind demnach besser oder schlechter für Windenergieanlagen geeignet. Die Windhöffigkeit wird in der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt.

A.4.4.6 Konzentrationswirkung/ Flächengröße

Die Windkraftnutzung soll sich städtebaulich geordnet auf wenige Standorte im Stadtgebiet mit jeweils mehreren Anlagen konzentrieren. Daher sind größere zusammenhängende Flächen zu bevorzugen. Je größer eine Fläche ist, desto einfacher kann ein Standort für eine Windenergieanlage gefunden werden. Einer Verstreuerung einzelner Anlagen über das gesamte Stadtgebiet („Verspargelung“) soll planerisch entgegengewirkt werden. Dies entspricht dem städtebaulichen Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Windenergie. Die Thematik wird in der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt.

A.4.4.7 Waldfunktionskartierung

Einige Eignungsflächen befinden sich innerhalb von Waldflächen die über gesonderte Waldfunktionen verfügen (Waldfunktionskartierung). Dies stellt kein direktes Ausschlusskriterium dar. Bei der Rodung von Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen ist jedoch die jeweilige Funktion (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) zu berücksichtigen.

Die unterschiedlichen Funktionen von Waldflächen werden in der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt.

A.4.4.8 Flugplatz Günching

Im Südosten der Stadt Neumarkt befindet sich der Flugplatz Günching. Laut Auskunft des Luftamts Nordbayern verfügt dieser über eine Platzrunde, die nicht durch Windenergieanlagen bebaut werden darf. Die Platzrunde reicht in Teile der Eignungsfläche 11 hinein. Zusätzlich sind üblicherweise Abstände zu Platzrunden einzuhalten, innerhalb deren ebenfalls in

der Regel keine Windenergieanlagen möglich sind. Diese ergeben sich aus den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Nr. 6 aus den Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL). Die rechtliche Verbindlichkeit der NfL-Richtlinie ist jedoch umstritten. Zudem befinden sich in diesem konkreten Fall bereits teilweise Bestandsanlagen innerhalb des Abstands zu Platzrunden. Die einzuhaltenden Abstände konnten im Rahmen des Gesamträumlichen Konzepts Windkraft nicht abschließend geklärt werden. Die Platzrunde wird jedoch in der flächenbezogenen Abwägung sowie in der abschließenden Flächenbilanz berücksichtigt.

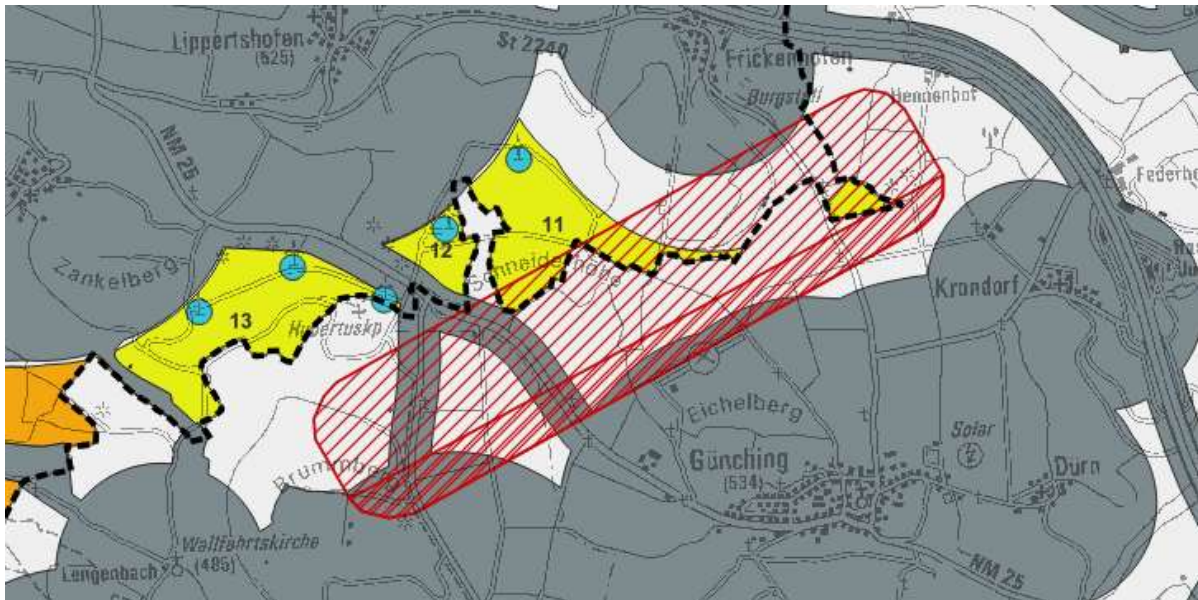


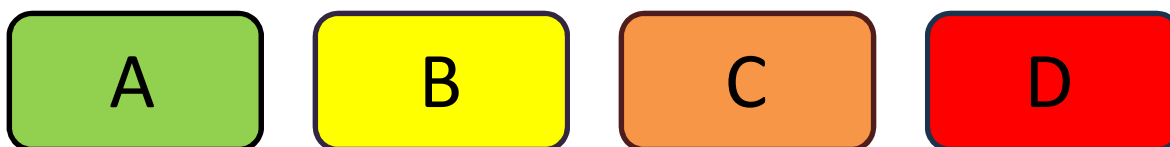
Abbildung 10: Platzrunde des Flugplatzes Günching (rot schraffiert), bestehende Windenergieanlagen (blaue Punkte).

A.4.5 Beurteilung der Eignungsflächen

Anhand der zuvor genannten Aspekte:

- Überprüfung des Kriterienkatalogs
- der Anwendung eines weiteren flächendeckenden Kriteriums auf konzeptioneller Ebene durch die Stadt Neumarkt (Landschaftsschutzgebiete in Kombination mit Stufe 4 der Schutzgutkarte Landschaftsbild des LfU und Flächen im Abstand von 1.000m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung)
- und der flächenbezogenen Abwägung

wurde eine Beurteilung der 20 Flächen, die ursprünglich durch den Regionalen Planungsverband Regensburg als geeignet identifiziert wurden, vorgenommen. Die Flächen wurden dabei in 4 Kategorien von A-D eingestuft.



Rote Beurteilung (nicht geeignet): Ausschluss von Flächen durch Überprüfung des Kriterienkatalogs (Überlagerung durch Abstand zu Wohnen im Innenbereich und im Außenbereich) sowie durch das zusätzliche flächendeckende Kriterium (Merkblatt Bauleitplanung für Windenergieanlagen: Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. Höhenzüge oder visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung im Landschaftsschutzgebiet).

Orange Beurteilung (kaum geeignet): Ausschluss von Flächen durch flächenbezogene Abwägung

Gelbe Beurteilung (eingeschränkt geeignet): Grundsätzlich geeignete Flächen, für die jedoch Einschränkungen bzw. Gegenargumente vorhanden sind

Grüne Beurteilung (geeignet): Grundsätzlich geeignete Flächen

Die grünen sowie die gelben Flächen wurden nach Stadtratsbeschluss vom 09.11.2023 dem Regionalen Planungsverband als Vorschlag für zukünftige Windenergiegebiete gemeldet.

A.4.6 Flächenbilanz

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Gesamt
Flächengröße	70 ha	181 ha <i>[13,8 ha im Bereich der Platzrunde des Flugplatz Günching]</i> (Kategorie A+B = 251 ha) <i>[237,2 ha]</i>	78,4 ha (Kategorie A-C= 329,4 ha)	795,8 ha (Kategorie A-D = 1125,2 ha)	1.125,2 ha (zuvor 1.503,8 ha)
Prozentsatz des Stadtgebiets (7.901 ha)	0,9 %	2,3 % <i>[2,1 %]</i> 3,2 % (A+B) <i>[3,0 %]</i>	1,0 % 4,2 % (A-C)	10 % 14,2 % (A-D)	14,2 % (zuvor 19,1 %)
Prozentsatz der Fläche der Region 11 (520.200 ha)	0,01 %	0,04 % 0,05 % (A+B)	0,01 % 0,06 % (A-C)	0,15 % 0,22 % (A-D)	0,22 % (zuvor 0,29%)

A.5 Fazit

Die Stadt Neumarkt in der Oberpfalz hat die nach ihren konzeptionellen Ergebnissen am besten geeigneten Flächen als Eignungsflächen ausgewiesen und an den Regionalen Planungsverband gemeldet. Mit der Gesamtfläche von ca. 251 ha verbleiben rund 3,2% des Stadtgebiets, die zukünftig als Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen. Unter der Berücksichtigung der Platzrunde des Flugplatzes Günching verbleiben mit 237,2 ha etwa 3 % des Stadtgebietes. Der Wert liegt somit deutlich über den Flächenbeitragswerten gemäß WindBG von 1,1 % bzw. 1,8 % der Fläche für Bayern bis zum Jahr 2027 bzw. 2032.

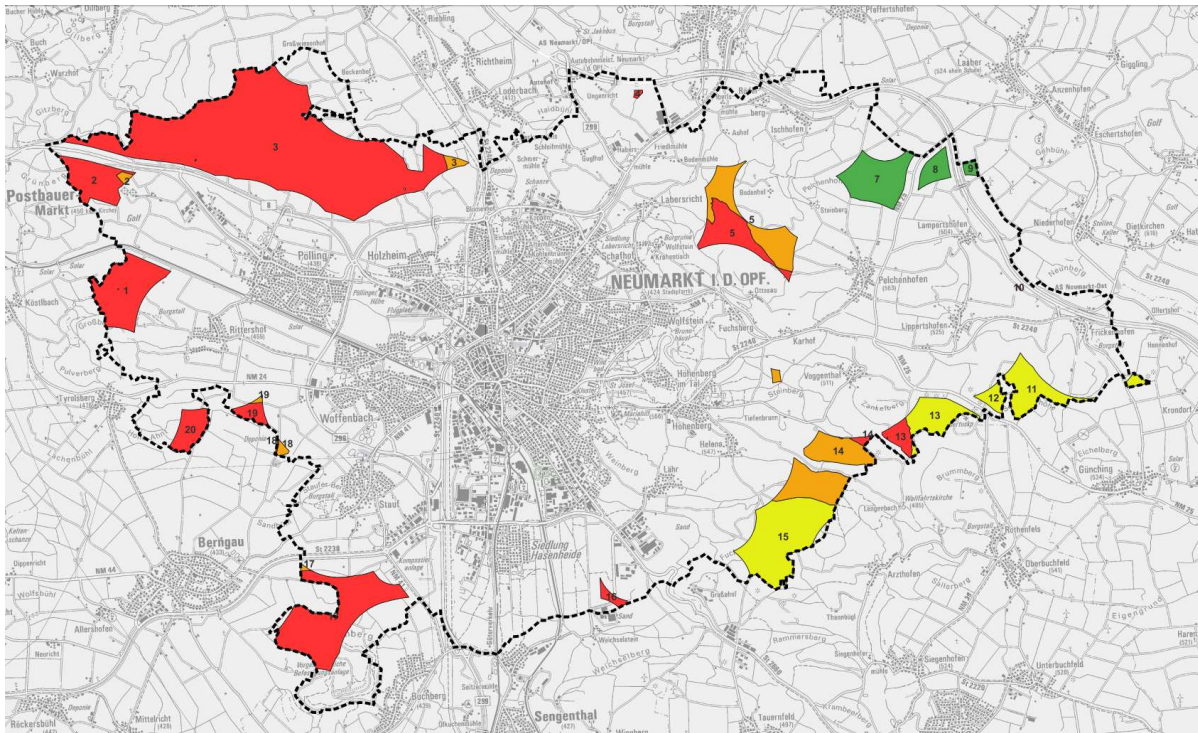


Abbildung 11: Gesamtübersicht der Flächenbewertung

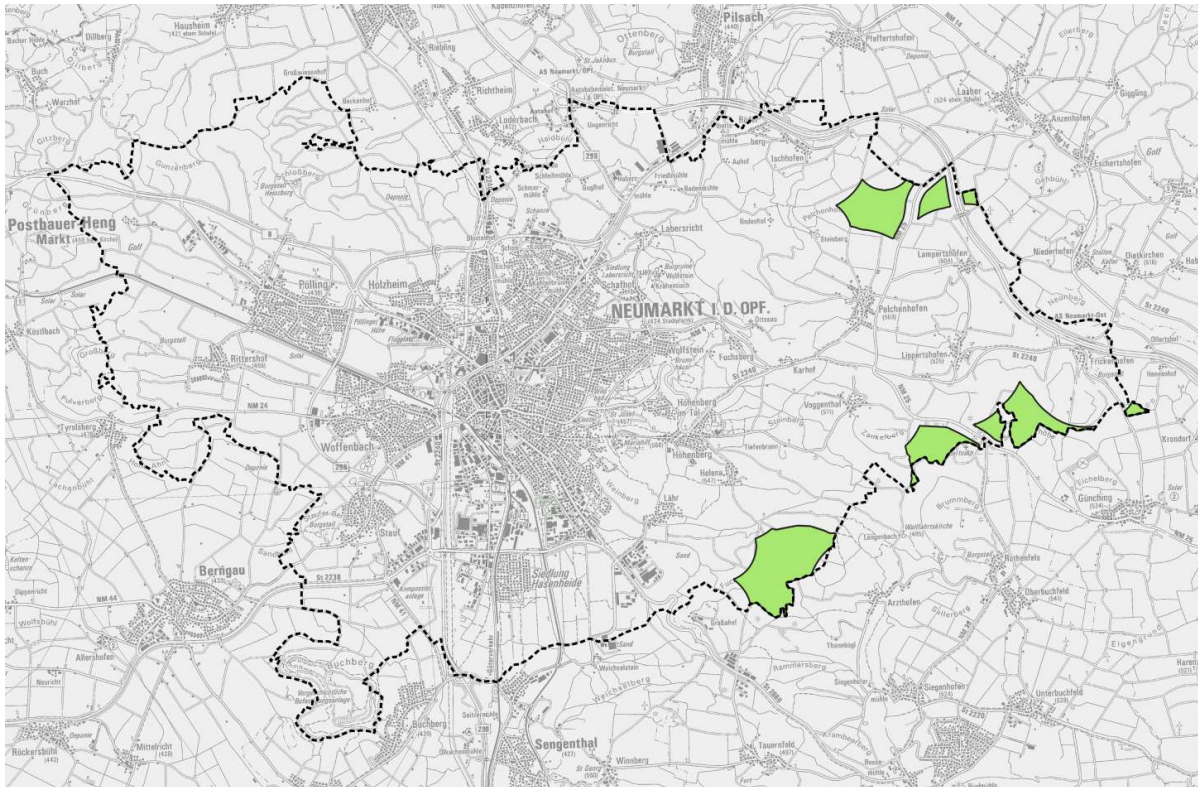


Abbildung 12: Ausgewiesene Eignungsflächen die an den Regionalen Planungsverband gemeldet wurden.

B Rechtsgrundlagen und Quellen

B.1 Rechtsgrundlagen

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist
- 4 WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- 6 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) i. d. F. vom 22.06.2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598)

B.2 Quellen

- 1 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr [05.09.2023] Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan
- 2 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [03.08.2012] Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb

C Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Kriterienkatalog Regionaler Planungsverband Regensburg (Arbeitsstand vom 01.12.2022)	5
Abbildung 2: Ausschlussflächen des Regionalen Planungsverbandes Regensburg nach Kriterienkatalog vom 01.12.2022 in grau, verbleibende Eignungsflächen in Rot umrandet und nummeriert.)	6
Abbildung 3: Ortsteile Labersicht (oben links), Fuchsberg (oben rechts), Lampertshofen (unten links) sowie Frickenhofen (unten rechts).....	7
Abbildung 4: Überprüfung des Kriteriums Abstand zum Innenbereich (800m) anhand einer Beispielfläche. Die korrekte Anwendung der Abstände von 800m zu den Innenbereichen Fuchsberg und Labersicht sorgen für eine Verkleinerung der Eignungsfläche 5.....	7
Abbildung 5: Überprüfung des Kriteriums Abstand zum Außenbereich (500m) anhand einer Beispielfläche. Die korrekte Anwendung der Abstände von 500m zu allen Wohngebäuden im Außenbereich sorgen für eine Verkleinerung der Eignungsfläche 5.....	8
Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiete in Kombination mit Stufe 4 der Schutzgutkarte Landschaftsbild des LfU und Flächen im Abstand von 1.000m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung.....	9
Abbildung 7: Verbleibende Flächen nach Kontrolle der Abstände zu Wohnen und Anwendung des Kriteriums LSG + Abstände zu visuellen Leitlinien und Höhenzügen sowie Stufe 4 Landschaftsbild.	10
Abbildung 17: Darstellung von ökologisch sensiblen Gebieten aus naturschutzfachlicher Sicht der LBV-Kreisgruppe Neumarkt i.d.OPf.....	11
Abbildung 18: Darstellung von Artenvorkommen laut eines lokalen Mitglieds des LBV.	11
Abbildung 19: Platzrunde des Flugplatzes Günching (rot schraffiert), bestehende Windenergieanlagen (blaue Punkte).....	13
Abbildung 20: Gesamtübersicht der Flächenbewertung	16
Abbildung 21: Ausgewiesene Eignungsflächen die an den Regionalen Planungsverband gemeldet wurden.	17